

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 26. April

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	61	17. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	70
Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	64	Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal	76
Empfehlungen zur Organisation des Rechnungswesens in der Evangelischen Kirche von Westfalen	65	Anhebung der Vergütungen der Angestellten und Entgelte der Auszubildenden ab 1. 1. 1973	78
Zweite Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst	66	Änderung und Ergänzung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	84
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse ab 1. Januar 1973	66	Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	89
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 28., 29. und des 30. Änderungsstarifvertrages zum BAT	69	Bestätigung der Berufungen und Beförderungen von Kirchengemeindebeamten durch das Landeskirchenamt	90
		Änderung der Richtlinien vom 23. Februar 1967 zur Altersvorsorge nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter	90

Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Vom 15. März 1973

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie die nachfolgenden Richtlinien.

Ziel dieser Richtlinien ist es, für die nicht im pfarramtlichen Dienst stehenden Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und in entsprechenden Diensten neue Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen sowie Übergänge zu anderen Arbeitsgebieten des kirchlichen Dienstes zu ermöglichen. Die Richtlinien sollen zugleich einer einheitlichen Bewertung der verschiedenen Arten der Ausbildung und Fortbildung dienen und damit auch einen Maßstab für die Anstellung und Vergütung der Mitarbeiter geben.

Die Richtlinien gelten für Mitarbeiter in den genannten Diensten, die als Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen, Gemeindeglieder, Gemeindegliederinnen, Jugendsekretäre, Jugendsekretärinnen, kirchliche Jugendwarte u. a. ausgebildet und tätig sind. Sie gelten nicht für Religionslehrer (Katecheten), die überwiegend im Schuldienst tätig sind.

§ 1

Ausbildung

(1) Die anerkannte Ausbildung im Sinne dieser Richtlinien besteht aus einer abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung und aus einer abgeschlossenen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf. Der erfolgreiche Abschluß dieser Ausbildung gilt als erste Prüfung im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Anerkannte Ausbildungen nach Absatz 1 sind die abgeschlossenen Ausbildungen der in Anlage 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsstätten.

(3) Der anerkannten Ausbildung nach Absatz 1 sind gleichgestellt

a) die abgeschlossene Ausbildung an einer Evangelischen Fachhochschule — Fachbereich III (Theologie und Religionspädagogik),

b) die abgeschlossenen Ausbildungen der in Anlage 1 Nr. 3 und 4 genannten Ausbildungsstätten.

(4) Das Landeskirchenamt kann eine andere Ausbildung für kirchliche oder soziale Berufe der anerkannten Ausbildung nach Abs. 1 gleichstellen. Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer vom Landeskirchenamt zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

Fortbildung

(1) Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung nach § 1 sollen innerhalb der ersten fünf Berufsjahre nach Abschluß der Ausbildung an einer Fortbildung teilnehmen. Der erfolgreiche Abschluß der Fortbildung gilt als zweite Prüfung im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Die Fortbildung gliedert sich in mehrere Lehrgänge (Kurse) mit in der Regel je 16 Ausbildungstagen. Die Lehrgänge werden als Pflichtkurse oder Wahlkurse durchgeführt.

(3) Die Dauer der Fortbildung richtet sich nach der Art der Ausbildung. Sie umfaßt

- a) für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach Anlage 1 Nr. 2 einen Pflichtkurs und einen Wahlkurs,
- b) für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach Anlage 1 Nr. 3 Buchst. g und h drei Wahlkurse,
- c) für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach Anlage 1 Nr. 3 Buchst. a bis f und Nr. 4 Buchst. a bis p einen Pflichtkurs und drei Wahlkurse,
- d) für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach Anlage 1 Nr. 3 und 4, die zusätzlich eine der in Anlage 2 Nr. 1 genannten Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben, einen Pflichtkurs und einen Wahlkurs,
- e) für Mitarbeiter, deren Ausbildung nach § 1 Absatz 4 gleichgestellt worden ist, eine bei der Gleichstellung festzulegende Anzahl von Pflichtkursen und Wahlkursen.

(4) Den Mitarbeitern mit abgeschlossener Fortbildung sind gleichgestellt

- a) Mitarbeiter, die eine abgeschlossene Ausbildung (Abschlußprüfung und berufspraktisches Jahr) an einer Evangelischen Fachhochschule — Fachbereich III (Theologie und Religionspädagogik) — nachweisen,
- b) Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 1 Absatz 2, die zusätzlich eine der in Anlage 2 Nr. 1 genannten Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 1 Absätze 2 bis 4, die zusätzlich eine der in Anlage 2 Nr. 2 genannten Fortbildungen erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 3

Ergänzende Bestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet in Einzelfällen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang den Mitarbeitern gleichzustellen sind, die die Voraussetzungen nach § 1 und 2 dieser Richtlinien erfüllen.

(2) Ausbildung und Fortbildung nach diesen Richtlinien können nach Maßgabe besonderer Regelungen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln unterstützt werden.

(3) Die Anlagen zu diesen Richtlinien können durch das Landeskirchenamt geändert und ergänzt werden.

(4) Das Landeskirchenamt erläßt die zur Anwendung dieser Richtlinien, insbesondere zur Regelung der Fortbildung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1972 abgeschlossene anerkannte Ausbildungen und Fortbildungen nach bisherigem Recht gelten als Ausbildungen und Fortbildungen im Sinne dieser Richtlinien. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die den Mitarbeitern mit abgeschlossener Ausbildung oder Fortbildung gleichgestellt worden sind.

(2) Haben Diakone bis zum 31. Dezember 1972 an einer der in Anlage 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchst. r bis v genannten Ausbildungsstätten ihre Diakonenprüfung abgelegt, jedoch keine staatliche Berufsbefähigung erhalten, so gelten sie nach dreijähriger Diakonentätigkeit als Mitarbeiter mit abgeschlossener Fortbildung.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 1. November 1969 (KABl. 1969 S. 179) und die dazu ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Martens

Az.: 8379/73/C 18—15

Anlage 1**Anerkannte Ausbildungsstätten****1. Grundsätze für die Anerkennung von Ausbildungsstätten**

(1) Als anerkannte Ausbildungen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Richtlinien werden anerkannt die Ausbildungsstätten, die eine Ausbildung für kirchliche Dienste mit kirchlicher Abschlußprüfung und eine Ausbildung für einen staatlich anerkannten Sozialberuf (z. B. Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen) mit staatlicher Abschlußprüfung vermitteln.

(2) Als anerkannte Ausbildungen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Richtlinien können anerkannt werden die Ausbildungen derjenigen Ausbildungsstätten, die eine Ausbildung für kirchliche Dienste mit kirchlicher Abschlußprüfung vermitteln. Die Anerkennung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie soll nur erfolgen, wenn

- a) die zuständige Landesbehörde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe vom 8. 6. 1972 (BGBl. I 1971 S. 1409 und 1972 S. 885) festgestellt hat, daß der Besuch dieser kirchlichen Ausbildungsstätte mit dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule (Fachschule) gleichwertig ist,

- b) die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Zugehörigkeit des Trägers der Ausbildungsstätte zur „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ bzw. Anerkennung ihrer Grundsätze,
 - Mitwirkung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Studienziele und Gestaltung der Studienpläne sowie Mitwirkung in den Prüfungskommissionen der Ausbildungsstätte,
 - Einverständnis der Ausbildungsstätte mit landeskirchlicher Begleitung des Ausgebildeten im Anerkennungsjahr sowie Einverständnis mit der landskirchlichen Fortbildung.

2. Ausbildungsstätten, die nach Nr. 1 Absatz 1 anerkannt sind

(Die Anerkennung gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem erstmalig die doppelte Berufsbefähigung erlangt werden konnte.)

- a) Brüderhaus Johannisstift, Berlin
- b) Diakonenanstalt Nazareth, Bethel/Bielefeld
- c) Diakonenanstalt Rauhes Haus, Hamburg
- d) CVJM-Sekretärschule und Private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel-Wilhelmshöhe
- e) Kirchliches Ausbildungszentrum Karlshöhe, Ludwigsburg
- f) Diakonenanstalt Duisburg, Mülheim-Ruhr-Selbeck
- g) Diakonenanstalt der Stiftung Tannenhof, Remscheid-Lüttringhausen
- h) Diakonenanstalt Rickling, Rickling
- i) Diakonenanstalt Hephata, Hess. Brüderhaus, Schwalmstadt
- j) Diakonenanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck
- k) Westf. Ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof, Wittekindshof
- l) Diakonenanstalt Martineum, Witten

3. Ausbildungsstätten, die nach Nr. 1 Abs. 2 anerkannt sind

- a) Seminar für ev. Gemeindedienst (MBK), Bad Salzuflen
- b) Bibelschule der Frauenmission Malche, Barkhausen
- c) Lutherstift Falkenburg, Delmenhorst (**Fernstudium**)
- d) Seminar für kirchl.-diakon. Berufe der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover, Hannover-Kleefeld
- e) Seminar für Innere und Äußere Mission „Tabor“, Marburg/Lahn
- f) Bibelseminar der Ev. Gesellschaft, Wuppertal-Elberfeld
- g) Ev. Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach im Tal
- h) Evangelistenschule Johanneum, Wuppertal-Barmen

4. Ausbildungsstätten, deren Ausbildung bisher anerkannt war, die jedoch diese Ausbildung inzwischen eingestellt haben

- a) Bibelschule des Frauenmissionsbundes, Berlin-Lichterfelde
- b) Seminar für kirchl. Dienste, Berlin-Zehlendorf

- c) Seminar für Katechetik und Gemeindedienst, Bochum
- d) Breklumer Seminar für mission. und kirchl. Dienste, Breklum
- e) Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses — Elisabethen-Stift —, Darmstadt
- f) Ev. Diakonieseminar, Denkendorf/Esslingen
- g) Ev. Seminar für Gemeindepflege u. Katechetik, Düsseldorf
- h) Ev. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg/Brsg.
- i) Seminar für kirchl. Frauendienst Burckhardt-haus-West, Gelnhausen
- k) Seminar des Henriettenstifts, Hannover
- l) Gemeindehelf.-Seminar der Hermannsburger Mission, Hermannsburg/Celle
- m) CVJM-Sekretärsschule, Kassel-Wilhelmshöhe
- n) Missionsseminar, Neukirchen/Niederrhein
- o) Seminar für kirchl. Gemeindegemeinschaft, Stein/Nürnberg
- p) Bibelschule der Rhein. Missionsgesellschaft, Wuppertal-Barmen
- r) Diakonenanstalt des Paulinum, Bad Kreuznach
- s) Diakonenanstalt Neuendettlesau, Bruckberg
- t) Lutherstift Falkenburg, Delmenhorst (außer Fernstudium)
- u) Diakonenschule Stephansstift, Hannover-Kleefeld
- v) Diakonenanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg

Anlage 2

Besondere Ausbildungen und Fortbildungen, die bei der Fortbildung berücksichtigt werden

1. Besondere Ausbildungen

Besondere Ausbildungen, die nach § 2 Absatz 3 Buchst. d und nach § 2 Absatz 4 Buchst. c der Richtlinien als Teil der Fortbildung bzw. als Fortbildung anerkannt werden, sind

- a) Kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung),
- b) Kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung),
- c) Pflegerische Ausbildung mit dem Abschluß der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege,
- d) Kirchlicher Verwaltungslehrgang mit dem Abschluß der ersten Verwaltungsprüfung,
- e) Ausbildung und Prüfung als kirchlicher Büchereiassistent,
- f) Sonstige, vom Landeskirchenamt als gleichgestellt anerkannte Ausbildung und Prüfung.

2. Besondere Fortbildungen

Besondere Fortbildungen, die nach § 2 Absatz 4 Buchst. c als Fortbildung anerkannt werden, sind

- a) Katechetische Ausbildung mit dem Abschluß der zweiten katechetischen Prüfung,

- b) Fachausbildung an einer evangelischen Jugendakademie mit der Prüfung als Kirchlicher Jugendwart,
- c) Sozialwissenschaftlicher Fortbildungslehrgang des Burckhardthauses mit der Zulassung für das Weiterbildungsprogramm,
- d) dreimonatiger Spezialkursus für Krankenhausseelsorge in Bethel,
- e) Berufsbegleitende Fortbildung in Methoden der Freizeit- und Kommunikationsberatung durch die Akademie für musische Bildung und Medien-erziehung in Remscheid.

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Vom 20. März 1973

Auf Grund von § 3 Absatz 4 der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie vom 15. März 1973 (KABl. S. 61) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Gleichstellung von Ausbildungen, die in der DDR erworben wurden

(1) Auf Grund von § 1 Absatz 4 der Richtlinien werden Ausbildungen, die Mitarbeiter an einer der nachstehenden Ausbildungsstätten im Bereich der DDR erfolgreich abgeschlossen haben, der Ausbildung nach den Richtlinien gleichgestellt.

- a) Bibelseminar der Frauenmission Malche, Bad Freienwalde
- b) Seminar für kirchl. Frauendienst-Burckhardt-Haus-Ost, Ost-Berlin
- c) Katechetisches Seminar, Dahme/Mark
- d) Katechetisches Seminar, Eisenach
- e) Diakonenhaus Moritzburg, Moritzburg
- f) Brüderhaus auf dem Lindenhof, Neinstedt/Harz
- g) Bibelschule der Ev. Frauenhilfe, Potsdam
- h) Katechetisches Seminar, Potsdam
- i) Diakonenanstalt Martinshof, Rothenburg/Oberlausitz
- k) Katechetisches Seminar, Wernigerode/Harz
- l) Diakonenanstalt der Zülchower Bruderschaft, Züssow/Greifswald

(2) Für Mitarbeiter mit Ausbildung an einer der in Absatz 1 genannten Ausbildungsstätten umfaßt die Fortbildung in der Regel einen Pflichtkurs und drei Wahlkurse. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

2. Fortbildungsausschuß

Das Landeskirchenamt beruft einen Fortbildungsausschuß und benennt dessen Vorsitzenden. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Fortbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten, vom Landeskirchenamt zu benennenden Einrichtungen durchzuführen.

3. Fortbildungskurse

- a) Für Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung nach § 1 der Richtlinien werden Fortbildungskurse eingerichtet. Sie umfassen in der Regel sechzehn Ausbildungstage. Die Verbindung von zwei Fortbildungskursen zu einem Fortbildungskurs von 32 Ausbildungstagen ist möglich. Zur Vorbereitung und zur Nacharbeit kann den Fort-

bildungskursen je ein Wochenendkursus zugeordnet werden.

- b) Es sind Fortbildungskurse mit folgender Thematik vorgesehen:

- I. Theologie (Pflichtkurs)
- II. Religionspädagogik (kirchlicher Unterricht, Arbeit in Gruppen u. ä.)
- III. Gemeindeaufbau, Gemeindediakonie
- IV. Mission, Ökumene, Weltreligionen
- V. Sozialethik und Gesellschaftsdiakonie
- VI. Erwachsenenbildung
- VII. Musische Arbeit und Freizeitpädagogik
- VIII. Beratung und Seelsorge
- IX. Jugendarbeit

- c) Die Fortbildungskurse werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

4. Teilnahme an der Fortbildung

- a) Die Mitarbeiter melden sich zu den einzelnen Fortbildungskursen über die Anstellungskörperschaft beim Landeskirchenamt an. Der ersten Anmeldung ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach § 1 der Richtlinien und eine Aufstellung über die Tätigkeit nach Abschluß dieser Ausbildung beizufügen.
- b) Über die Zulassung zu den einzelnen Fortbildungskursen entscheidet der Fortbildungsausschuß.
- c) Die Mitarbeiter erhalten über die erfolgreiche Teilnahme an den Fortbildungskursen ein Zeugnisheft.
- d) Die Mitarbeiter können die Reihenfolge der Fortbildungskurse im Rahmen des Angebotes auswählen. Der Fortbildungsausschuß entscheidet über die jeweilige Einrichtung eines Kurses.
- e) Die Mitarbeiter beantragen zur Teilnahme an den Fortbildungskursen bei ihrer Anstellungskörperschaft Arbeitsbefreiung. Sie ist ihnen für die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungskursen unter Weiterzahlung der Vergütung zu gewähren.
- f) Der Fortbildungsausschuß kann Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Fortbildungskursus ausschließen.

5. Abschluß der Fortbildung

- a) Die Fortbildung muß in einem Zeitraum von fünf Jahren mit der zweiten Prüfung beendet sein.

- b) Die zweite Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungskursen und dem Nachweis einer anerkannten schriftlichen Seminararbeit für jeden Fortbildungskursus.
- c) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der zweiten Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem Antrag ist das Zeugnisheft mit dem Nachweis über die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungskursen und über die schriftlichen Seminararbeiten beizufügen.
- d) Über die bestandene zweite Prüfung wird vom Landeskirchenamt ein Zeugnis ausgestellt.

6. Kosten für die Fortbildung

- a) Die Kosten für die Fortbildungskurse werden von der Landeskirche getragen.

- b) Die Mitarbeiter übernehmen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.

7. Schlußbestimmungen

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle bei der Anwendung der Richtlinien und der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien entscheidet das Landeskirchenamt.

Bielefeld, den 20. März 1973

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 8380/73/C 18—15

Empfehlungen zur Organisation des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. März 1973

Durch die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 12. 8. 1971 (KABl. S. 138) ist das Rechnungsprüfungswesen in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen neu geordnet worden.

Inhalt und Umfang der von der RPrO an den Rechnungsprüfer gestellten Anforderungen sowie der mit ihnen verbundene Verantwortungsgrad machen es erforderlich, daß der Rechnungsprüfer für seine Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse, vor allem in den Sachgebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie des kirchlichen Dienstrechts besitzt und daß er zu selbständigem Handeln und Entscheidung fähig ist. Dazu gehört auch, daß der Rechnungsprüfer in den zu prüfenden Sachgebieten gewisse Spezialkenntnisse hat. Er muß in jedem Fall die Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. 4. 1970 (KABl. S. 82) und eine längere, in der Regel mindestens sechsjährige, praktische Erfahrung im gehobenen Verwaltungsdienst besitzen.

Der Rechnungsprüfer kann, wie es die RPrO (§ 3 Abs. 2) feststellt, im Angestellten- oder im Beamtenverhältnis angestellt werden. Welche Form des Dienstverhältnisses jeweils gewählt wird, entscheiden die zuständigen Gremien des Kirchenkreises. Die Anstellung muß künftig hauptberuflich erfolgen.

Dies bedeutet, daß ein Rechnungsprüfer in seinem Amt

- als Angestellter während 50 % bis 100 % der üblichen Wochenarbeitszeit (§ 3 Buchst. q BAT-KF),
- als Beamter im Umfang der üblichen Wochenarbeitszeit (z. Z. 42 Std.) ausgelastet sein muß.

Die Anstellung eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers ist aber nur dann sinnvoll,

- wenn er von einfachen oder technischen Arbeiten (z. B. Schreiarbeiten) weitgehend freigestellt

wird und sich der geforderten Qualifikation entsprechend den Prüfungsaufgaben widmen kann — und wenn er einen angemessenen Prüfungsbezug zugewiesen bekommt.

Ein angemessener Prüfungsbereich erscheint erst dann gegeben, wenn er mindestens 150.000 Gemeindeglieder umfaßt. Da nicht alle Kirchenkreise für sich einen angemessenen Prüfungsbereich darstellen, wird empfohlen

daß sich mehrere Kirchenkreise zu gemeinsamen Prüfungsbereichen

zusammenschließen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind dazu durch die RPrO (§ 1) gegeben.

Folgende Kirchenkreise könnten zum Beispiel einen Prüfungsbereich bilden:

- Lübbecke, Minden
- Herford, Vlotho
- Bielefeld
- Gütersloh, Halle
- Münster, Tecklenburg, Steinfurt-Coesfeld
- Arnsberg, Paderborn, Soest
- Hamm, Unna
- Dortmund-Mitte, -Nordost, -Süd, -West, Lünen
- Herne, Recklinghausen
- Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop
- Bochum
- Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
- Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg
- Siegen, Wittgenstein.

Es sind auch andere Zusammenschlüsse denkbar, zum Beispiel

- Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
- Lüdenscheid, Plettenberg
- Bochum, Hattingen-Witten
- Hagen, Schwelm
- Gütersloh, Halle, Soest.

Der Forderung der RPrO, künftig Rechnungsprüfer nur noch hauptamtlich anzustellen, sollte möglichst bald entsprochen werden. Die Bildung angemessener Prüfungsbereiche kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Befürchtung, daß solche Prüfungsbereiche in ihrer geographischen Ausdehnung zu groß sein könnten, wird dadurch entkräftet, daß nicht mehr jede Kirchengemeinde eine eigene Verwaltung hat. Der Rechnungsprüfer wird es auf Dauer in der Regel mit nur wenigen Verwaltungen zu tun haben. Auch Entfernungen dürften beim Zusammenschluß zu Prüfungsbereichen ebensowenig eine Rolle spielen, wie zum Beispiel zwischen Kirchengemeinden und ihrer gemeinsamen Verwaltung in einem Kreiskirchenamt.

Den Kirchenkreisen wird dringend nahegelegt, Verhandlungen über die Bildung angemessener Prüfungsbereiche aufzunehmen. Bei diesen Beratungen ist das Landeskirchenamt möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Bielefeld, den 15. März 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Martens

Az.: 7824/73/B 2—07

Zweite Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR)

Vom 15. März 1973

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1971 (KABl. 1971 S. 70) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgender Abschnitt II wird eingefügt:

„II.

1. Die Bewertung der Stellen für Rechnungsprüfer, die die Aufgaben nach der Rechnungsprüferordnung vom 12. August 1971 (KABl. 1971 S. 138) im Hauptamt wahrnehmen, richtet sich bei Prüfungsbereichen

- a) mit mehr als 150.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann-Stellen),
- b) mit mehr als 225.000 bis zu 300.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 (Oberamtmann-Stellen),
- c) mit mehr als 300.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich einer Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern, die der Stelleninhaber nach den Besoldungsgruppen

A 12 und A 13 erhalten würde (Amtsrat-Stellen).

Die Besoldungsgruppe zuzüglich der Zulage nach Buchstabe c gilt als Besoldungsgruppe im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen.

2. Bei Prüfungsbereichen, die mehrere Kirchenkreise mit insgesamt mehr als 100.000 Gemeindegliedern umfassen, können die Stellen für hauptberufliche Rechnungsprüfer ebenfalls nach der Besoldungsgruppe A 11 bewertet werden (Amtmann-Stellen), wenn der Umfang des Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt.“

2. In Abschnitt VII werden die Worte „einer Verwaltung, für die“ durch die Worte „eines leitenden Kirchengemeindebeamten oder eines Rechnungsprüfers, für den“ ersetzt.

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Martens

Az.: 7825/73/A 7a—01

**Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse
ab 1. Januar 1973**

Landeskirchenamt

Az.: 7483 II/73/B 9—01

Bielefeld, den 2. 3. 1973

Der Bund bereitet zur Zeit ein Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor, demzufolge mit unmittelbarer Geltung u. a. auch für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine allgemeine

Erhöhung der Grundgehaltssätze und der Sätze des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorgenommen werden soll. Für den Bereich des Bundes hat die Bundesregierung die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Besoldungserhöhung angeordnet. Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen,

im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verfahren. Danach sind für die Zeit vom 1. Januar 1973 an den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes — möglichst mit den Bezügen für den Monat April 1973 — erhöhte Bezüge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21./22. Februar 1973 beschlossen, die staatliche Besoldungsneuregelung für den kirchlichen Bereich zu übernehmen und an Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger, Kirchenbeamte und deren Versorgungsberechtigte vom 1. Januar 1973 an Abschlußzahlungen auf die nach den neuen Sätzen erhöhten Bezüge unter dem Vorbehalt einer noch vorzunehmenden gesetzlichen Regelung zu leisten. Dabei wird die Zulage von 100,— DM, die den Pfarrern, Hilfspredigern und Predigern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gewährt wird, nicht erhöht. Auch die Amts- und Stellenzulagen für die Kirchenbeamten bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Dagegen werden die aufgrund kircheneigener Regelung den Pfarrern von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 gewährte Grundgehaltszulage von z. Zt. 194,74 DM monatlich und die den Predigern als Pfarrstellenverwalter von der 9. Dienstaltersstufe der Predigerbesoldungsordnung an in der Besoldungsgruppe A 13 gewährte Grundgehaltszulage von z. Zt. 156,— DM monatlich um 6 v. H. auf 206,43 DM bzw. 165,36 DM monatlich angehoben.

Die bisher gezahlten Unterhaltszuschüsse der Vikare werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt erhöht:

- a) Grundbetrag von 903,— DM auf 985,— DM
- b) Alterszuschlag nach Vollendung des 26. Lebensjahres von 114,— DM auf 121,— DM
- c) Verheiratetenzuschlag in voller Höhe, wenn der Ehepartner des Empfängers ein Einkommen von 500,— DM und weniger netto monatlich bezieht von 223,— DM auf 237,— DM
in halber Höhe, wenn der Ehepartner des Empfängers ein eigenes Einkommen von mehr als 500,— DM netto monatlich bezieht von 111,50 DM auf 118,50 DM.

Die Berechnung der neuen Bezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger und Vikare erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden durch die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund berechnet. Die Zahlung der erhöhten Bezüge

einschließlich der Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. März 1973 soll zum 1. April 1973 erfolgen.

Für die Kirchenbeamten wird gebeten, die Neuberechnung alsbald vorzunehmen und die erhöhten Bezüge einschließlich der Nachzahlung ebenfalls möglichst zum 1. April 1973 zu zahlen, soweit dies nicht durch die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt erfolgt.

Nachstehend werden auszugsweise der Runderlaß des Finanzministers NW vom 28. Februar 1973, der mit Bezugshinweisen auf das Kirchliche Amtsblatt versehen ist, sowie die Übersichten über die Grundgehaltssätze und über die Sätze der Ortszuschläge, nach denen die Neuberechnung erfolgt, bekanntgegeben:

Die im Anhang zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 — LBesG 71 — (SGV. NW. 20320), zuletzt geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2001), unter Abschnitt A aufgeführten Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) werden durch die Sätze der auszugsweise beigefügten Übersicht 1 ersetzt.

Die im Anhang zum LBesG 71 unter Abschnitt B aufgeführten Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Übersicht 2 ersetzt.

Bei Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

Auf Ausgleichszulagen nach § 10 BBesG, nach Artikel III a des Schulrechtsänderungsgesetzes und nach Artikel 13 Abs. 1 des Finanzanpassungsgesetzes wird die Erhöhung der Dienstbezüge nicht angerechnet. Ebenso ist bei den Ausgleichszulagen nach Artikel III § 3 Abs. 3 des 7. LBesÄndG zu verfahren.

Ausgleichszulagen nach Artikel I § 3, Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG verringern sich nach Maßgabe dieser Vorschriften.

Der Entwurf eines Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes sieht die Gewährung einer Ausgleichszulage vor, soweit sich die Dienstbezüge durch Anwendung des Artikels II § 14, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG verringern. Diese Ausgleichszulagen werden im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund meines Runderlasses vom 19. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1533/SMBI. NW. 20320 — KAbI. S. 251 —) im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung bereits gezahlt. Für diese Ausgleichszulagen sind die Nummern 3.2 und 3.3 meines vorgenannten Runderlasses, die mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung (Artikel II § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines 2. BBesErhG) übereinstimmen, weiterhin anzuwenden.

Ausgleichszulagen nach Artikel IV § 2 des 8. LBesÄndG werden durch die in Artikel II § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines 2. BBesErhG (Inkrafttretenszeitpunkt: 1. Januar 1971) vorgesehene Regelung abgelöst werden. Für sie gelten daher die Nummern 3.2 und 3.3 meines Runderlasses vom 19. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1533/SMBI. NW. 20320 — KAbI. S. 251 —) entsprechend.

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	H 5, B 3 bis B 11	S A*)	479,50 —	570,— —	617,— —
I b	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13 a, A 14 bis A 16 I bis II b	S A*)	404,50 —	494,— —	541,— —
I c	A 9 bis A 12 und A 12 a, III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	S A*)	359,50 —	436,50 —	483,50 —
II	A 1 bis A 8 V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	S A*)	335,— —	413,50 —	460,50 —

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

*) Vom 1. Januar 1973 an gelten einheitlich die Sätze der Ortsklasse S.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 28., 29. und des 30. Änderungsarbeitsvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) und des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) werden im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen der 28., 29. und 30. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. Juni 1972, 29. November 1972 und 16. Februar 1973 für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dementsprechend werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 30 Absatz 1 werden die Worte „und der gleichen Ortsklasse“ gestrichen.
- § 31 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen gewährt würde, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde.“

3. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

„Dem Angestellten, der Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens für die Dauer von sechs Wochen gewährt.“

b) Im letzten Unterabsatz werden die Worte „Unterabsatz 3“ durch die Worte „Unterabsatz 4“ ersetzt.

c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

4. In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c genannten Grund“ durch die Worte „aus den in § 62 Abs. 3

- Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Gründen“ ersetzt.
5. Die Protokollnotiz zu § 48 Absatz 4 Unterabsatz 5 wird gestrichen.
 6. In § 59 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „den Rentenanspruch“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ eingefügt.
 7. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG.“
 - b) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG.“
 - c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c: Die Vorschriften gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“
 8. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages.“
 - b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c:
Diese Vorschrift gilt entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“
 9. Die Sonderregelungen 2 a BAT-KF werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Wortlaut zu Nr. 3 einschließlich der Überschrift und der Protokollnotiz wird gestrichen.
 - b) In Nr. 6 Abschnitt A erhält der einleitende Satz vor Absatz 1 folgende Fassung:

„Für die Mitarbeiter im Pflegedienst, Hauswirtschaftsdienst, Diätküchendienst und Erziehungsdienst gelten an Stelle von § 17 nachstehende Vorschriften:“
 - c) In Nr. 6 Abschnitt B Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Hebammen, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen sowie Pflegepersonen“ durch die Worte „Mitarbeiter im Pflegedienst, im medizinisch-technischen Dienst (z. B. Arzthelferinnen, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen) und im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. Apothekenhelfer, pharmazeutisch-technische Assistentinnen)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Verpflegung“ durch die Worte „Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung“ ersetzt.
 10. In Nr. 9 Absatz 1 Satz 1 der Sonderregelungen 2 b BAT-KF werden die Worte „Die Verpflegung“ durch die Worte „Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung“ ersetzt.
 11. Nr. 13 der Sonderregelungen 2 c BAT-KF wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet.
Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.“
 - b) „Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.“

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
Nr. 10 Buchstabe b des Beschlusses der Kirchenleitung vom 18. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 110) wird aufgehoben.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 2877/73/B 9—16

17. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Vom 20. März 1973

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 (KABl. S. 101) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert und ergänzt:

- A. Abschnitt A — Allgemeines — wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise“ durch die Worte „Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ ersetzt.
 2. In Nr. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei der Anstellung von Gemeindevikaren, Gemeindevikarinnen, Gemeindevikaren und kirchlichen Jugendwarten sowie von hauptberuflichen Küstern und Kirchenmusikern sind die Arbeitsverträge nach den besonderen Mustern für diese Mitarbeiter abzuschließen (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 b S. 5, I C 2 c S. 10, I C 2 d (1) S. 3).“
 3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Für die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Angestellten sind grundlegend
 - a) gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
 - b) die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Ferner wird auf das Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. 10. 1954 und die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung besonders hingewiesen (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen IV A 3 a und IV A 3 c).

Zusätzliche für einzelne Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes geltende Bestimmungen sind zu beachten. Hingewiesen wird hierzu auf

 - a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APRO) vom 16. 4. 1970 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen III 1),
 - b) die Ordnung für den Dienst der Gemeindevikare, Gemeindevikarinnen, Gemeindevikare und kirchlichen Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 12. 1970 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen I C 2 b),
 - c) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 7. 1970 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen I C 2 c),
 - d) die Ordnung für die hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. 4. 1967 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen I C 2 d (1)).“
 4. In Ziffer 6 werden die Worte „1. und 2. Ang. NotVO“ durch die Worte „Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten“ ersetzt.
- B. Abschnitt B — Zur Durchführung des BAT im einzelnen — wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. In Nr. 1 Buchstabe b Satz 3 werden das Wort „bisherigen“ durch das Wort „früheren“ und die Worte „in der Anlage 1 a zum BAT“ durch die Worte „in der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen I B 1 a)“ ersetzt.
 2. In Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „bisherigen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.
 3. In Nr. 1 werden die bisherigen Buchstaben b und e die Buchstaben a und b.
 4. In Nr. 2 werden die Absatzbezeichnungen „a)“ und „b)“ gestrichen.
 5. In Nr. 4 Buchstabe a werden
 - a) das Wort „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage 1 a“ ersetzt,
 - b) folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei der Anstellung von Gemeindevikaren, Gemeindevikarinnen, Gemeindevikaren und kirchlichen Jugendwarten sowie von hauptberuflichen Küstern und Kirchenmusikern sind die Arbeitsverträge nach den besonderen Mustern für diese Mitarbeiter abzuschließen (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 b S. 5, I C 2 c S. 10, I C 2 d (1) S. 3).“
 6. Nr. 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Die für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen sind die §§ 27 bis 29 des Kirchenbeamtengesetzes (KABL. 1962, S. 154) und auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über die Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABL. 1962, S. 164) in sinngemäßer Anwendung § 68 a und die §§ 70 bis 75 a LBG (SGV, NW 2030), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NW vom 9. Mai 1967 (SGV. NW. 20302), die Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW vom 5. Dezember 1967 (SGV. NW. 20302) und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.“
 7. Nr. 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b,
 - b) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:
„c) Auf das Auskunftsrecht der Mitarbeitervertretung nach § 14 Absatz 1 MVG wird hingewiesen.“
 8. In Nr. 9 a werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „(§§ 91 und 145 LBG und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien)“ eingefügt.
 9. Nr. 10 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) Auf die Regelung der Arbeitszeit von Angestellten im Röntgen- und Radiumdienst in § 72 Nr. 2 wird hingewiesen.“

10. In Nr. 11 wird die Abkürzung „MTL“ durch die Abkürzung „MTL II“ ersetzt.
11. In Nr. 12 Buchstabe a werden die Worte „im Gegensatz zum bisherigen Recht“ gestrichen.
12. In Nr. 12 Buchstabe d werden die Worte „bei Gesamtverbänden“ durch die Worte „bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ ersetzt.
13. Nr. 13 Buchstabe a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 1 wird die Abkürzung „MTL“ durch die Abkürzung „MTL II“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ durch die Worte „im kirchlichen und öffentlichen Dienst“ ersetzt.
14. Nr. 13 Buchstabe g wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 erhält als neuer Satz 1 folgende Fassung:
 „Unter Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 21 sind die Angestellten jeweils bei der Einstellung aufzufordern, ihre anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten nachzuweisen.“
15. In Nr. 16 Buchstabe f Unterabsatz 2 werden nach dem zweiten Satz die folgenden Sätze eingefügt:
 „Soweit der Angestellte schon einmal in einem anderen Rechtsverhältnis als in einem Angestelltenverhältnis zu demselben kirchlichen Arbeitgeber gestanden hat und die mit der Unterbrechung verbundene Nichtanrechnung dieser Zeiten eine unbillige Härte darstellen würde, werden die in dem anderen Rechtsverhältnis verbrachten Zeiten wie Zeiten eines Angestelltenverhältnisses behandelt. Eine unbillige Härte kann z. B. vorliegen, wenn ein Kirchenbeamtenverhältnis aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Niederkunft beendet worden ist (vgl. § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 letzter Satz).“
16. Nr. 17 a erhält folgende Fassung:
 17 a. **Zu § 27 Abschn. B**
- a) Zu Absatz 1
 Absatz 1 gilt für den Angestellten, der spätestens in dem Monat eingestellt wird, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet (vgl. Absatz 6).
 Dieser Angestellte erhält vom Beginn des Monats an, in dem er das 22. Lebensjahr vollendet, die Grundvergütung der zweiten Stufe.
- b) Zu Absatz 2 und 4
 Bei Höhergruppierung und Herabgruppierung ändert sich die Stufe der Grundvergütung nicht.
- c) Zu Absatz 3
 aa) der Angestellte, der bei der Einstellung zwar das 20., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hat, erhält die Grundvergütung der ersten Stufe. Mit Be-

ginn des Monats, in dem er das 22. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung der zweiten Stufe (vgl. Absatz 6).

- bb) Der Angestellte, der bei der Einstellung mindestens das 22. Lebensjahr vollendet hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 20. Lebensjahres in seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen wäre, höchstens jedoch die Grundvergütung der neunten Stufe.

Beispiel:

Krankenschwester A., geboren am 27. 6. 1942, wird am 1. 12. 1970 eingestellt, ohne vorher im Pflegedienst beschäftigt gewesen zu sein. Bei der Einstellung hat sie das 28. Lebensjahr vollendet. Wäre sie bereits bei Vollendung des 20. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis, das unter die Anlage 1 b zum BAT fällt, beschäftigt gewesen, würde sie die Grundvergütung der fünften Stufe zu erhalten haben. Nach Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält sie die Grundvergütung der vierten Stufe.

- cc) Absatz 3 Unterabs. 2 regelt die Festsetzung der Grundvergütung für den Angestellten, der nach der Vollendung des 22. Lebensjahres eingestellt wird, wenn er unmittelbar vor der Einstellung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das der BAT und die Anlage 1 b zum BAT angewendet worden ist oder wenn er bei demselben kirchlichen Arbeitgeber unmittelbar vor der Einstellung auf Grund eines Gestellungsvertrages tätig gewesen ist.

Die Grundvergütung wird so festgesetzt, wie wenn der Angestellte im Arbeitsverhältnis zu demselben kirchlichen Arbeitgeber gestanden hätte, statt bei ihm auf Grund eines Gestellungsvertrages tätig gewesen zu sein oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber gestanden zu haben.

Anders als bei der bisherigen Regelung nach der Berufszeit werden andere Zeiten, z. B. im freien Beruf als Krankenschwester, nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Krankenschwester B, geboren am 3. 7. 1934, war seit dem 1. 8. 1954 bei demselben kirchlichen

Arbeitgeber auf Grund eines Gestellungsvertrages als Krankenschwester tätig. Das Gestellungsverhältnis endet am 30. 4. 1971. Am 1. 5. 1971 wird die Krankenschwester in ein Arbeitsverhältnis zu demselben kirchlichen Arbeitgeber übernommen. Die Grundvergütung wird so festgesetzt, wie wenn sie seit dem 1. 8. 1954 im Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Sie erhält die Grundvergütung der neunten Stufe. Die neunte Stufe gilt unabhängig von der Vergütungsgruppe, in der die Krankenschwester eingestellt wird (vgl. hierzu auch die Absätze 2 und 4).

17. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Buchstabe b wird einziger Absatz und erhält in den Sätzen 3 und 4 folgende Fassung:

„Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, für verwitwete oder geschiedene Angestellte (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BBesG) sowie für ledige Angestellte, die einer anderen Person aus den im Gesetz genannten Gründen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 BBesG) in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund des § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBesG oder neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 eine Ausgleichszulage aufgrund des Artikels II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG (bisher § 15 Abs. 2 Nr. 3 LBesG) erhalten, der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.“

18. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Zu § 31

- a) Die Vorschriften des § 31 Abs. 3 ergänzen die Vorschriften des § 19 BBesG.

§ 31 Abs. 3 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nicht vollbeschäftigter Beamter ist.

- b) Durch § 31 Abs. 4 ist ausgeschlossen, daß Kinderzuschlag nach dem BAT und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für dasselbe Kind und denselben Kalendermonat in vollem Umfang nebeneinander gewährt werden. Vom 1. 1. 1973 an gilt dies entsprechend auch für Kinder, für die dem Angestellten nach ausländischem Recht Leistungen zustehen, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Kinderzuschlag im deutschen öffentlichen Dienst, den Kinderzulagen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder den Kinderzuschüssen aus den deutschen ge-

setzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind. Für diese Kinder wird nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BKGG grundsätzlich kein Kindergeld gewährt. Der Kinderzuschlag steht aber nur insoweit zu, als er das Kindergeld übersteigt, das dem Angestellten ohne die Ausschlußregelung in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BKGG zu gewähren wäre. Wird für ein Kind das Kindergeld gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zur Hälfte gewährt, weil die vergleichbaren Leistungen nach ausländischem Recht erheblich niedriger sind als das Kindergeld, ist von diesem halben Kindergeld auszugehen. Die Leistungen nach ausländischem Recht werden nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Gewährung von Kinderzuschlägen oder Kinderzuschüssen aus der deutschen Sozialversicherung berührt den Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem BAT nicht.

Wegen der Durchführung des BKGG wird auf die Runderlasse des Finanzminister NW vom 15. 6. 1964 und 17. 7. 1964 (SMBL. NW 85) hingewiesen.“

19. In Nr. 20 wird Buchstabe a einziger Absatz, Buchstabe b wird gestrichen.

20. Nr. 21 a erhält folgende Fassung:

„21 a. Zu § 36

- a) Die nach § 36 Abs. 2 maßgebenden Bestimmungen für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 LBesG und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen. § 4 Abs. 2 LBesG lautet: „Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

- b) Bei der Rückforderung von an Angestellte zuviel gezahlten Bezügen sind — unbeschadet der Regelung des § 36 Abs. 6, des § 70 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) — die Vorschriften der Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 LBG in der jeweils geltenden Fassung (SMBL. NW 20324) sinngemäß anzuwenden.“

21. In Nr. 22 Buchstabe b wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ist § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 neu eingefügt worden. Er beschränkt für Angestellte, die bei gleichzeitigem Bezug

- aa) von vorgezogenem („flexiblem“) Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG,

- bb) von vorgezogenem Altersruhegeld als Arbeitsloser nach § 25 Abs. 2 AVG, § 1248 Abs. 2 RVO oder § 48 Abs. 2 RKG oder
- cc) von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG
- in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Anspruch auf Krankenbezüge auf die Dauer von längstens sechs Wochen.“
22. Nr. 22 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b)“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 4 Buchst. b“ ersetzt.
- b) Im vorletzten Satz wird die Paragraphenbezeichnung „Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b)“ durch die Paragraphenbezeichnung „Absatz 2 Satz 4 Buchst. b“ ersetzt.
23. Nr. 25 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Tarifliche Vorschriften im Sinne des § 48 Abs. 3 Buchst. f sind die Vorschriften des „Tarifvertrages über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten (§ 49 MTL)“ vom 17. 12. 1959 in der jeweils geltenden Fassung (MBl. NW. 1960 S. 1418, 1967 S. 1412, 1970 S. 1078/SMBI. NW. 20315).“
24. In Nr. 25 Buchstabe d wird Satz 3 gestrichen.
25. In Nr. 26 Buchstabe d Satz 3 werden die Worte „beim Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ersetzt.
26. Nr. 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV) i. d. F. d. Bek. vom 22. 10. 1970 und der Änderungsverordnung vom 13. 6. 1972 (KABl. 1970 S. 224, 1973 S. 30) und die hierzu ergangenen Erlasse.“
27. Nr. 28 Buchstabe a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Unterabsatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) An den Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Ermittlung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung ist auf die durchschnittlich gegebenen Verhältnisse am aufgesuchten Kurort abzustellen und also weder eine von den durchschnittlichen Verhältnissen abweichende besonders sparsame noch eine besonders aufwendige Lebensführung des Angestellten am Kurort zugrunde zu legen.“
- c) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
28. Nr. 28 Buchstabe e wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Sonderurlaub können bewilligen:
- | | |
|------------------|-----------------------|
| in Kirchen- | das Presbyterium, |
| gemeinden | der |
| in Kirchen- | Kreissynodalvorstand, |
| kreisen | in Verbänden von |
| in Verbänden von | Kirchengemein- |
| Kirchengemein- | den und Kirchen- |
| den und Kirchen- | kreisen |
| kreisen | der Vorstand.“ |
- b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach Satz 2“ durch die Worte „nach § 50 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Unterabsatz 4 wird nach dem Datum „2. 1. 1967“ die Abkürzung „SUrlV“ eingefügt.
- d) Folgender Unterabsatz 5 wird angefügt:
- „Als wichtiger Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 gilt ferner auch die Fortbildung der Angestellten. Den Angestellten wird bei Urlaub in besonderen Fällen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, die Vergütung in demselben Ausmaß weitergewährt wie den Kirchenbeamten in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 4 SUrlV.“
29. Nr. 28 a wird wie folgt geändert:
- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „In § 51 Abs. 1 sind die Fälle, in denen der Urlaubsanspruch durch Geldabfindung abgegolten werden kann, erschöpfend aufgezählt.“
- b) An den Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Damit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen einheitlich verfahren wird, sind bestehende Urlaubsansprüche in einem entsprechenden Fall abzugelten.“
- c) Der bisherige Unterabsatz 3 wird gestrichen.
30. Nr. 29 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b. In seinem letzten Unterabsatz 3 werden die Worte „§§ 4, 5 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. 11. 1962 (GV. NW. S. 571)“ durch die Worte „§§ 5 und 7 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. vom 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303)“ ersetzt.
- c) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe d und erhält folgende Fassung:
- „d) Arbeitsbefreiung können bewilligen:
- | | |
|------------------|-----------------------|
| in Kirchen- | das Presbyterium, |
| gemeinden | der |
| in Kirchen- | Kreissynodalvorstand, |
| kreisen | in Verbänden von |
| in Verbänden von | Kirchengemein- |
| Kirchengemein- | den und Kirchen- |
| den und Kirchen- | kreisen |
| kreisen | der Vorstand.“ |

31. In Nr. 30 werden die Worte „und die Überleitungsvorschrift in § 72 Nr. 8“ gestrichen.
32. Nr. 33 erhält folgende Fassung:
 „33. Zu § 59
 a) § 59 schließt die Vereinbarung eines Auflösungsvertrages zu einem zurückliegenden Zeitpunkt nicht aus.
 b) Bei Angestellten, die vorgezogenes („flexibles“) Altersruhegeld beziehen, kann in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr eintreten. Bei solchen Angestellten kann daher die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht an den entsprechenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers geknüpft werden. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, daß in diesen Fällen die Feststellung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wie bei den Angestellten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, durch das Gutachten eines Amtsarztes erfolgt.“
33. Nr. 34 Buchst. a Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Die Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung nach Absatz 2 Unterabs. 2 sind zum Beispiel dann gegeben, wenn der Angestellte die Wartezeit nach § 25 Abs. 7 Satz 2 AVG für das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 5 AVG noch nicht erfüllt hat.“
34. In Nr. 35 Buchstabe a wird das Wort „bisherigen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt, und Satz 2 wird gestrichen.
35. In Nr. 35 Buchstabe b wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
36. In Nr. 36 Buchstabe c Unterabsatz 2 werden das Datum „1. April 1972“ durch das Datum „1. Januar 1973“ und die Worte „nach § 25 Abs. 3 AVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch die Worte „nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG“ ersetzt.
37. Nr. 39 erhält folgende Fassung:
 „39. Zu § 70
 a) Der Arbeitgeber kann sich auf den Ablauf der Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Buchstabe a oder b zweifelsfrei erfüllt sind und die Dienststelle mit Wissen des Angestellten unverzüglich die Höhergruppierung beantragt hat, die für die Höhergruppierung zuständige Stelle aber erst nach 6 Monaten die Höhergruppierung vornimmt.
 b) Zu den Ansprüchen auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren Vergütungsgruppe gestützt sind, gehören auch Überstundenvergütungen, Krankenbezüge, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungentschädigung, Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Erholungsurlaub, diese jedoch nur bezüglich des Anspruchsteiles, der sich aus dem Unterschied zwischen den Leistungen auf Grund der bisherigen und der beanspruchten Vergütungsgruppe ergibt, wenn im übrigen der Anspruch befriedigt oder rechtzeitig geltend gemacht worden ist.
 c) Die Ausschußfrist von drei Monaten gilt grundsätzlich sowohl für Arbeitnehmer- als auch für Arbeitgeberansprüche. Wegen der Ausnahmen siehe Buchstabe e.
 d) Von der Ausschußfrist wird, soweit der BAT nichts anderes bestimmt, jeder Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt, d. h. nicht nur arbeitsvertragliche, sondern auch auf Gesetz beruhende, mit dem Arbeitsverhältnis in sachlichem Zusammenhang stehende Ansprüche. Neben einem Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers wegen schuldhafter Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht verfällt auch ein aus demselben Vorfall entstandener Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus unerlaubter Handlung. Ein Anspruch, der nur mittelbar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, z. B. der Schadensersatzanspruch aus einem Kraftfahrzeugunfall, den der Arbeitnehmer mit dem ihm zugewiesenen Dienstkraftwagen während der dienstfreien Zeit verursacht, fällt dagegen nicht unter die Ausschußfrist.
 e) Etwas anderes als in § 70 Abs. 2 ist in § 21 (Nachweis der anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeit), in § 36 Abs. 4 (Nachprüfung der ausgezahlten Bezüge) und in § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 (Erholungsurlaub) bestimmt. Die Ausschußfristen des § 70 Abs. 2 gelten auch nicht für die Ansprüche auf Gewährung von Reisekosten-, Beschäftigungs- und Umzugskostenvergütung sowie für Ansprüche auf Trennungentschädigung und Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der BAT ebenfalls etwas anderes bestimmt. Dagegen fallen Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers wegen Überzahlung von Reisekostenvergütung usw. unter die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2.
- Mit Urteil vom 22. 2. 1972 — 1 AZR 244/71 — (Der Betrieb 1972, S. 443) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß auch Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen seinen Angestellten unter die dreimonatige Ausschußfrist fallen, weil die Haftungsvorschriften des § 84

LBG (= § 40 Kirchenbeamtenengesetz) keine Ausschußfrist, sondern nur eine Verjährungsfrist enthalten. Die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT sei daher nicht verdrängt.

- f) Die Ausschußfrist beginnt mit der Fälligkeit der Leistung. Ist die Fälligkeit der Leistung nicht bestimmt und ist sie auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, wird die Leistung sofort fällig (§ 271 Abs. 1 BGB). Die Entstehung des Anspruchs und die Fälligkeit der Leistung fallen dann zusammen, so daß die Ausschußfrist im allgemeinen mit der Entstehung des Anspruches beginnt. Dies gilt beispielsweise für den Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung überzahlter Vergütung. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22. 2. 1972 — 1 AZR 244/71 — (Der Betrieb 1972, S. 443) entschieden, daß die Fälligkeit der Forderung bei Schadensersatzansprüchen abweichend von dem vorgenannten Grundsatz erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Geschädigte in der Lage ist, die Höhe seiner Forderung zumindest annähernd zu beziffern.

Auch für Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, die erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen oder fällig werden (z. B. Übergangsgeld) beginnt die Ausschußfrist mit der Fälligkeit der Leistung.

Für den Lauf der Ausschußfristen sind das Kennen oder Kennenmüssen des Anspruchs im allgemeinen ohne Bedeutung. Ist der Angestellte un-

sicher, ob er Anspruch auf eine bestimmte Leistung gegen den Arbeitgeber hat, muß er die Klärung innerhalb der Ausschußfrist herbeiführen oder den Anspruch schriftlich geltend machen. Eine ungeklärte Rechtsfrage steht der Anwendung der Ausschußfrist nicht entgegen (BAG v. 1. 8. 1966 — 3 AZR 60/66). Die Anwendung der Ausschußfrist durch den Arbeitgeber ist auch dann nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er seine Arbeitnehmer über bestimmte tarifliche Ansprüche oder Rechte nicht besonders unterrichtet hat (BAG v. 30. 9. 1970 — 1 AZR 535/69). Hat der Arbeitgeber aber in dem Arbeitnehmer durch sein Verhalten die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt, er wolle auf die rechtzeitige oder schriftliche Geltendmachung der Ansprüche in bestimmten Fällen verzichten, kann er die Ausschußfristen auf diese Ansprüche nicht mehr anwenden.

Ein Angestellter, der den Arbeitgeber durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) geschädigt hat, kann sich im allgemeinen nicht auf den Ablauf der Ausschußfrist berufen, weil dies arglistig wäre (BAG v. 6. 5. 1969 — 1 AZR 303/68).“

Bielefeld, den 20. März 1973

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 8607/73/B 9—16

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 7. September 1972 (KABl. S. 195) — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Gliederung

Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Die Berufsgruppe „Gemeindediakone, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Jugendwarte“ wird gestrichen.

- b) Nach der Berufsgruppe „Küster, Hausverwalter, Hausmeister“ wird die Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“ eingefügt.

2. Berufsgruppe „Gemeindediakone, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Jugendwarte“

Der Wortlaut dieser Berufsgruppe einschließlich der Überschrift wird gestrichen. An ihre Stelle wird nach der Berufsgruppe „Küster, Hausverwalter, Hausmeister“ folgende Berufsgruppe eingefügt:

„Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“

Verg.Gr. VII

1. **Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie** ohne entsprechende Ausbildung¹⁾

Verg.Gr. VI b

2. **Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie** mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung, deren Ausbildung nicht der Ausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie entspricht und die den Mitarbeitern mit dieser Ausbildung nicht gleichgestellt sind¹⁾

Verg.Gr. V c

3. **Mitarbeiter der Fallgruppe 2** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b¹⁾
4. **Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie** mit abgeschlossener Ausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie im ersten Jahr der Berufstätigkeit¹⁾

Verg.Gr. V b

5. **Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie** mit abgeschlossener Ausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie nach einjähriger Berufstätigkeit¹⁾

Verg.Gr. IV b

6. **Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie** mit abgeschlossener Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie¹⁾

Verg.Gr. IV a

7. **Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie** mit abgeschlossener Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie und mit besonders schwieriger oder umfangreicher Tätigkeit, nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. IV b^{1) 2) 3)}

1) Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist Dienst in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie die Tätigkeit von Gemeindediakonen, Gemeindediakoninnen, Gemeindeführern, Gemeindeführerinnen, Jugendwarten (-sekretären).

Für Religionslehrer (Katechetinnen) gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Religionslehrer (Katechetinnen)“. Mitarbeiter in der Diakonie, für deren Dienste besondere Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, werden nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert.

2) Besonders schwierige oder umfangreiche Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt z. B. vor, wenn

a) dem Mitarbeiter mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (dabei zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) oder

b) der Mitarbeiter als Jugendreferent für den Bereich eines Kirchenkreises haupt-, neben- und ehrenamtliche Jugend-

mitarbeiter ausbildet und in Zusammenarbeit mit diesen für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit sorgt oder

- c) dem Mitarbeiter die Leitung einer Dienststelle für Diakonie mit umfangreicher Tätigkeit übertragen ist oder
 - d) der Mitarbeiter mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt ist und diesen Dienst in einem Pfarrbezirk oder Seelsorgebezirk wahrnimmt.
- 3) Auf die Zeit der Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b BAT-KF werden Zeiten, die vor dem 1. 1. 1973 in entsprechender Tätigkeit nach Abschluß der Fortbildung gemäß den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Mitarbeiter in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert war.

3. Berufsgruppe „Gemeindeführerinnen, Gemeindeführerinnenhelferinnen“

In der Fallgruppe 8 wird das Wort „fünfjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.

4. Berufsgruppe „Kirchenmusiker“

- a) In den Fallgruppen 2 und 5 wird jeweils das Wort „dreijähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.

- b) Anmerkung 2 erhält folgende Fassung:

„2) Kirchenmusiker, die überwiegend den Dienst von Mitarbeitern in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, von Religionslehrern (Katechetinnen) oder von Verwaltungsangestellten oder anderen kirchlichen Dienst ausüben, werden nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen eingruppiert.“

5. Berufsgruppe „Religionslehrer (Katechetinnen)“

- a) Alle Fallgruppen erhalten die Anmerkungsnummer „1“.

- b) Folgende Anmerkung 1 wird angefügt:

„1) Unter die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe fallen nur Religionslehrer (Katechetinnen) an Grund- und Hauptschulen bzw. an berufsbildenden Schulen.“

6. Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“

- a) Die Fallgruppe 10 wird die Fallgruppe 10 a.

- b) Folgende Fallgruppe 10 b wird eingefügt:

„10 b. **Mitarbeiter(innen) der Fallgruppe 7** nach mindestens sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII¹⁾“

7. Berufsgruppe „Leiter von Heimen“

In der Anmerkung 1 wird das Wort „dreijähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.

8. Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“

In der Anmerkung 6 wird das Datum „31. Dezember 1972“ durch das Datum „31. Dezember 1974“ ersetzt.

9. Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“

In der Anmerkung 2 wird das Datum „31. Dezember 1972“ durch das Datum „31. Dezember 1974“ ersetzt.

10. Berufsgruppe „Handwerker“

In den Anmerkungen 1 und 2 erhält der jeweilige Satz 2 folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.“

11. Berufsgruppe „**Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen**“

In den Anmerkungen 3 und 6 erhält der jeweilige Satz 2 folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.“

12. Berufsgruppe „**Allgemeiner Verwaltungsdienst**“
In der Anmerkung 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.“

13. **Anhang**

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abschnitt B (Angestellte in der Datenverarbeitung),“

II.

Änderung der Pflegepersonalvergütungsordnung

Die Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT-KF fallende Pflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pflegepersonal-Vergütungsordnung) vom 12. 9. 1963 (KABl. 1963 S. 136) — zuletzt geändert durch Beschluß vom 7. September 1972 (KABl. 1972 S. 196) — wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 1 wird der Betrag „45,— DM“ durch den Betrag „67,— DM“ ersetzt.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 5723/73/B 9—16

**Anhebung der Vergütungen der Angestellten und Entgelte der Auszubildenden
ab 1. 1. 1973**

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1973 an zu verfahren.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

(L.S.)

Az.: 5724/73/B 9—16

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Martens

A.

**Vergütungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 16. Februar 1973**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT),

b) ...

fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallen

Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 3

...

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

1) Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung. —

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	6,94	Kr. I	7,75
IX b	7,43	Kr. II	8,21
IX a	7,68	Kr. III	8,73
VIII	7,98	Kr. IV	9,26
VII	8,64	Kr. V	9,83
VI a und VI b	9,35	Kr. VI	10,43
V c	10,19	Kr. VII	10,79
V a und V b	10,75	Kr. VIII	10,98
IV b	11,20	Kr. IX	11,68
IV a	12,20	Kr. X	12,43
III	13,31	Kr. XI	13,26
II b	14,01	Kr. XII	14,09
II a	14,78		
I b	16,19		
I a	17,64		
I	19,29		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b... BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	6,83	Kr. I	7,13
IX a	7,06	Kr. II	7,56
VIII	7,34	Kr. III	8,03
VII	7,95	Kr. IV	8,52
VI b	8,60	Kr. V	9,04
V c	9,37	Kr. VI	9,59
V b	9,86	Kr. VII	9,89
IV b	10,23		
IV a	11,14		
III	12,15		
II a	13,49		
I b	14,78		

§ 6

...

§ 7

Überleitung am 1. Januar 1973

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1972 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, daß zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1973 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen

- in den Vergütungsgruppen X, IX b und VII BAT aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960... um 2 DM,
- in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958

überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 8

...

§ 9

Ortszuschlag

Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29... BAT gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT... fallenden Angestellten die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle²⁾. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29... BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet³⁾.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. ...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Angestellte, die im Kalenderjahr 1972 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1972 überschritten haben, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zu Beginn des Monats Januar 1973 die für 1973 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (20.700 DM) jedoch nicht überschritten

²⁾ Die Anlage 6 wird nicht abgedruckt. Sie stimmt in den Sätzen mit der für die Kirchenbeamten anzuwendenden, auf Seite 69 dieses KABL. abgedruckten Ortszuschlagstabelle überein, in die den Tarifklassen die maßgebenden Vergütungsgruppen eingefügt sind.

³⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 10 Satz 1 ferner nicht für Angestellte angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, des Diakonischen Werkes, des Gustav-Adolf-Werkes und der Äußeren Mission — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingestellt worden sind.

hatte, werden bzw. bleiben vom 1. Januar 1973 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt auf Grund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 11 eintretenden rückwirkenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit

Ablauf des Jahres 1973 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1974 höher ist als die vom 1. Januar 1974 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz RVO).
...

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Anlage 2
(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 11)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	—	—	1677,74
II a	—	—	1487,14
II b	—	—	1386,60
Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1153,11
V a/V b	—	—	1009,80
V c	866,15	903,81	941,47
VI a/VI b	811,37	846,64	881,92
VII	739,36	771,50	803,65
VIII	671,43	700,63	729,82
IX a	644,02	672,02	700,02
IX b	611,96	638,56	665,17
X	555,79	579,96	604,12

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 11)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen monatlich in DM					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	608,46	569,33	532,41	—	500,09	469,56
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	669,31	626,26	585,65	—	550,09	516,52
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	791,—	740,12	692,13	672,76	650,11	610,43
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	912,69	853,99	798,62	776,27	750,13	704,34

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 11)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	2155,19	2272,04	2388,89	2505,74	2622,59	2739,44	2856,29	2973,14	3089,99	3206,84	3323,69	3440,54	3557,39		
I a	1986,52	2077,32	2168,12	2258,92	2349,72	2440,52	2531,32	2622,12	2712,92	2803,72	2894,52	2985,32	3072,39		
I b	1766,04	1853,33	1940,62	2027,91	2115,20	2202,49	2289,78	2377,07	2464,36	2551,65	2638,94	2726,23	2813,32		
II a	1565,41	1645,59	1725,77	1805,95	1886,13	1966,31	2046,49	2126,67	2206,85	2287,03	2367,21	2447,33			
II b	1459,58	1532,67	1605,76	1678,85	1751,94	1825,03	1898,12	1971,21	2044,30	2117,39	2190,48	2262,44			
III	1391,23	1459,58	1527,93	1596,28	1664,63	1732,98	1801,33	1869,68	1938,03	2006,38	2074,73	2143,08	2208,11		
IV a	1261,15	1323,69	1386,23	1448,77	1511,31	1573,85	1636,39	1698,93	1761,47	1824,01	1886,55	1949,09	2010,78		
IV b	1153,11	1202,72	1252,33	1301,94	1351,55	1401,16	1450,77	1500,38	1549,99	1599,60	1649,21	1698,82	1705,41		
V a	1009,80	1053,42	1097,04	1140,66	1184,28	1227,90	1271,52	1315,14	1358,76	1402,38	1446,00	1489,62	1530,13		
V b	1009,80	1053,42	1097,04	1140,66	1184,28	1227,90	1271,52	1315,14	1358,76	1402,38	1446,00	1489,62	1492,65		
V c	941,47	982,75	1024,03	1065,31	1106,59	1147,87	1189,15	1230,43	1271,71	1312,99	1353,75				
VI a	881,92	913,82	945,72	977,62	1009,52	1041,42	1073,32	1105,22	1137,12	1169,02	1200,92	1232,82	1264,72	1296,62	1323,98
VI b	881,92	913,82	945,72	977,62	1009,52	1041,42	1073,32	1105,22	1137,12	1169,02	1200,92	1225,87			
VII	803,65	829,56	855,47	881,38	907,29	933,20	959,11	985,02	1010,93	1036,84	1062,75	1081,45			
VIII	729,82	753,52	777,22	800,92	824,62	848,32	872,02	895,72	919,42	937,04					
IX a	700,02	722,39	744,76	767,13	789,50	811,87	834,24	856,61	876,41						
IX b	665,17	686,43	707,69	728,95	750,21	771,47	792,73	813,99	829,00						
X	604,12	625,38	646,64	667,90	689,16	710,42	731,68	752,94	767,27						

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten**

Anlage 4
(§ 2 Abschn. B des
Vergütungstarifvertrages Nr. 11)

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	1649,19	1736,28	1823,37	1881,80	1940,22	1998,65	2057,08	2115,51	2173,93	2229,05
Kr. XI	1526,82	1610,61	1694,39	1750,61	1806,83	1863,06	1919,28	1975,50	2031,72	2083,54
Kr. X	1413,28	1490,44	1567,61	1619,43	1671,24	1723,05	1774,86	1826,68	1878,49	1929,20
Kr. IX	1308,55	1380,20	1451,86	1500,37	1548,87	1597,38	1645,88	1694,39	1742,89	1785,89
Kr. VIII	1211,54	1277,68	1343,83	1389,02	1434,22	1479,42	1524,62	1569,82	1615,02	1653,60
Kr. VII	1122,24	1183,98	1245,71	1286,50	1327,29	1368,08	1408,87	1449,66	1490,44	1531,23
Kr. VI	1039,56	1095,79	1152,01	1190,59	1229,18	1267,76	1306,34	1344,93	1383,51	1417,69
Kr. V	962,40	1015,31	1068,23	1103,50	1138,78	1174,06	1209,33	1244,61	1279,89	1312,96
Kr. IV	890,74	939,24	987,75	1020,82	1053,89	1086,97	1120,04	1153,11	1186,18	1215,95
Kr. III	824,60	868,69	912,79	942,55	972,32	1002,08	1031,85	1061,61	1091,38	1115,63
Kr. II	763,96	802,55	841,13	867,59	894,05	920,50	946,96	973,42	999,88	1023,03
Kr. I	707,74	741,92	776,09	799,24	822,39	845,54	868,69	891,84	914,99	938,14

B.

Tarifvertrag

vom 16. Februar 1973

zur Änderung des Tarifvertrages vom
17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeits-
bedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	ledig DM	verh. DM
Für die Berufe		
des Sozialarbeiters	1.076,58	1.134,33
des Sozialpädagogen	1.076,58	1.134,33
des Erziehers	857,30	916,17
der Kindergärtnerin	857,30	916,17
der Hortnerin	857,30	860,78
der Kinderpflegerin	801,40	860,78

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

C.

Tarifvertrag

vom 16. Februar 1973

zur Änderung des Tarifvertrages vom
28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeits-
bedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe

§ 1

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
der med.-techn. Assistentin	857,30	916,17
der pharm.-techn. Assistentin	857,30	916,17
des Krankengymnasten	857,30	916,17
der Beschäftigungstherapeutin	857,30	916,17
der Orthoptistin	857,30	916,17
der Diätassistentin	857,30	916,17
des Logopäden	857,30	916,17
des Masseurs	801,90	860,78
des Masseurs und med. Bade- meisters im 1 Praktikantenjahr	801,90	860,78
in der weiteren Praktikantenzeit	846,90	905,78

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

D.

Tarifvertrag

vom 16. Februar 1973

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

im 1. Ausbildungsjahr	553,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	619,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	728,— DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

E.

Tarifvertrag

vom 16. Februar 1973

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1973

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 478 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

F.

Tarifvertrag

über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern

vom 16. Februar 1973

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	270,— DM
im 2. Ausbildungsjahr	320,— DM
im 3. Ausbildungsjahr	370,— DM
im 4. Ausbildungsjahr	425,— DM

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich um 40,— DM, wenn das Ausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. Die erhöhte Ausbildungsvergütung erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) ...

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 100,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 25,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 75,— DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

G.

Tarifvertrag

vom 29. November 1972

zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964

§ 1

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 24. November 1964

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“.

b) Nr. 3 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „unter Zugrundelegung der Ortsklasse S“ gestrichen.

b) In Absatz 4 letzter Unterabsatz werden die Worte „bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze“ gestrichen.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Änderung und Ergänzung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter**A.**

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wird im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.**Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter**

vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 42 Stunden in der Woche. Die im Einzelfall vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(Tabellen A 1 bis A 4)“ durch die Worte „(Tabelle A)“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulage beträgt monatlich in den Lohngruppen
II bis VI 40 DM
VII bis IX 67 DM.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a und b und vom Buchstaben c die Worte „c) mit Wirkung vom 1. Januar 1972“ gestrichen.
5. Die Tabelle A erhält die Fassung der Anlage 1. Die Sätze der Tabellen B und C werden durch die Sätze der Anlage 2 ersetzt.
6. In der Anmerkung 2 zur Tabelle C werden die Worte „Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 3 vom 19. 1. 1972“ durch die Worte „Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 4 vom 16. 2. 1973“ und die Worte „13. 5. 1968 und 5. 8. 1970“ durch die Worte „13. 5. 1968, 5. 8. 1970, 7. 6. 1972 und 29. 11. 1972“ ersetzt.

II.**Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)**

vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wie folgt geändert und ergänzt:

1. mit Wirkung vom 1. September 1972:
Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964 i. d. F. der Tarifverträge vom 13. 5. 1968, 5. 8. 1970 und 7. 6. 1972 (MBl. NW. 1964 S. 838; 1968 S. 1406; 1970 S. 1637; 1972 S. 1377)“¹⁾,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1973:
a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 16. 2. 1973 (MBl. NW. S. 414)¹⁾,
b) Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964 i. d. F. der Tarifverträge vom 13. 5. 1968, 5. 8. 1970, 7. 6. 1972 und 29. 11. 1972 (MBl. NW. 1964 S. 838; 1968 S. 1406; 1970 S. 1637; 1972 S. 1377; 1973, S. 164)“¹⁾.
- b) In Buchstabe d werden die Worte „i. d. F. des Tarifvertrages vom 5. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1666)“ durch die Worte „i. d. F. der Tarifverträge vom 5. 8. 1970 und 29. 11. 1972 (MBl. NW. 1970 S. 1666; 1973 S. 312)“ ersetzt.¹⁾
- c) In Buchstabe g werden ersetzt
— die Worte „5. 8. 1970 und 19. 1. 1972“ durch die Worte „19. 1. 1972 und 16. 2. 1973“ und
— die Angabe „1972 S. 195“ durch die Angabe „1972 S. 195; 1973 S. 412)“.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 5613/73/A 7—05

¹⁾ Der Monatslohntarifvertrag Nr. 4 und die hier genannten Tarifverträge vom 7. 6. 1972 u. 29. 11. 1972 sind im Anschluß an die Anlagen zu den unter I. genannten Richtlinien abgedruckt.

Monatslohn

— gültig ab 1. Januar 1973 —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	974,51	1005,22	1033,74	1060,07	1084,20	1106,14	1125,88	1143,43	1158,79	1171,95
III	1022,77	1055,17	1085,26	1113,03	1138,49	1161,63	1182,46	1200,98	1217,18	1231,07
IV	1048,37	1081,67	1112,59	1141,13	1167,29	1191,07	1212,48	1231,51	1248,16	1262,43
V	1073,69	1107,87	1139,61	1168,91	1195,77	1220,19	1242,17	1261,70	1278,79	1293,44
VI	1127,41	1163,47	1196,96	1227,87	1256,21	1281,97	1305,15	1325,76	1343,79	1359,25
VII	1184,08	1222,13	1257,46	1290,07	1319,96	1347,14	1371,60	1393,34	1412,36	1428,67
VII a	1214,83	1253,95	1290,28	1323,81	1354,55	1382,50	1407,65	1430,01	1449,57	1466,34
VIII	1243,87	1284,01	1321,28	1355,69	1387,23	1415,90	1441,70	1464,64	1484,71	1501,91
IX	1354,84	1398,86	1439,74	1477,48	1512,07	1543,52	1571,82	1596,98	1618,99	1637,86

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Monatslöhne

— gültig ab 1. Januar 1973 —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II	533	549	565	579	592	604	615	625	633	640
III	559	577	593	608	622	635	646	656	665	673
IV	573	591	608	624	638	651	663	673	682	690
V	587	605	623	639	653	667	679	689	699	707
VI	616	636	654	671	686	701	713	724	734	743
VII	647	668	687	705	721	736	750	761	772	781
VII a	664	685	705	723	740	755	769	781	792	801
VIII	680	702	722	741	758	774	788	800	811	821
IX	740	764	787	807	826	843	859	873	885	895

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Zuschläge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	31 Std. 30 Min. u. mehr	21 Std. bis 31 Std. 29 Min.	16 Std. bis 20 Std. 59 Min.	wen. als 16 Std.
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Std.
A. Kinderzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKGG) besteht: für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
B. Sozialzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	47,—	35,25	23,50	—,25
für das 2. bis 5. Kind	55,—	41,25	27,50	—,30
für das 6. und jedes weitere Kind	68,50	51,38	34,25	—,37
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	47,—	35,25	23,50	—,25
für das 2. Kind	27,50	13,75	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—

B.

Monatslohntarifvertrag Nr. 4 zum MTL II

vom 16. Februar 1973

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind....

§ 2

Lohntabelle

Die Monatslohntabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.¹⁾

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Tabelle A zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf der Seite 85 dieses KABL. bekanntgegebenen Fassung überein.

§ 3

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

 für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind

 in Höhe von 94 v.H.,

 für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind

 in Höhe von 110 v.H.,

 für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind

 in Höhe von 137 v.H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Erfüllung der Grenzschutzdienstpflicht einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.
2. Anderer Elternteil im Sinne des Satzes 1 ist
 - a) der andere natürliche Elternteil,
 - b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil oder
 - c) gegenüber einem Stiefelternteil dessen Ehegatte.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1973 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.²⁾

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. . . .

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.³⁾
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1973, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats No-

²⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 4 Satz 1 ferner nicht für Arbeiter angewendet wird, die in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, des Diakonischen Werkes, des Gustav-Adolf-Werkes und der Äußeren Mission — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingestellt worden sind.

³⁾ Von einem Abdruck der Tabelle wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Tabelle B zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf der Seite 85 dieses KABL. bekanntgegebenen Fassung überein.

vember 1972 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.

3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1973 an 9,22 v.H. — 80 v.H. hiervon sind 7,38 v.H.

4. . . .

5. Nach § 3 Abs. 1 ist bei der Berechnung des Sozialzuschlages von dem Kinderzuschlag auszugehen, der dem Arbeiter für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen ist oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil für dasselbe Kind Kinderzuschlag nicht zu stehen würde. Ein anderer Elternteil kann auch eine Person sein, die nicht Ehegatte oder nicht mehr Ehegatte des Arbeiters ist. Die Protokollnotiz Nummer 2 Buchst. c zu § 3 Abs. 1 stellt klar, daß auch der Ehegatte eines Stiefvaters oder einer Stiefmutter anderer Elternteil im Sinne dieser Vorschrift ist.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bestimmt worden, daß bei der Gewährung des Sozialzuschlages auch der Kinderzuschlag zu berücksichtigen ist, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung einer dort genannten Dienstpflicht einberufen wäre. Soweit bezüglich des zivilen Ersatzdienstes für die Zeit vor dem 1. 1. 1973 schon so verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

Zur Errechnung des Sozialzuschlages werden folgende Beispiele gegeben:

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der andere Elternteil, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe, erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Eltern zur Hälfte.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages betreffend Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag er-

halten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 8 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den der andere Elternteil erhält.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 6:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Die leibliche Mutter ist Beamtin. Der leibliche Vater steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag, die nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge auch auf das Arbeitsverhältnis des Stiefvaters sinngemäß anzuwenden sind, nur die leibliche Mutter.

Würde die leibliche Mutter für dieses Kind keinen Kinderzuschlag erhalten, stände dieser dem Stiefvater zu. Dieser fiktive Kinderzuschlag ist in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einzubeziehen.

Beispiel 7:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Der leibliche Vater steht als vollbeschäftigter Arbeiter oder Angestellter ebenfalls im öffentlichen Dienst. Die leibliche Mutter steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält der leibliche Vater. Der Stiefvater erhält nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften, die auf sein Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, keinen Kinderzuschlag.

Der Anspruch des Stiefvaters auf den Kinderzuschlag entfällt nicht deshalb, weil der andere Ehegatte oder andere Elternteil den Kinderzuschlag erhält, sondern wegen des vorrangigen Anspruchs des leiblichen Vaters gegenüber dem Anspruch des Stiefvaters. Der fiktive Kinderzuschlag kann daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einbezogen werden.

C.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 7. Juni 1972
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

Einzig er P ar a g r a p h

§ 1 Abs. 4 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970, erhält vom 1. September 1972 an die folgende Fassung:

„(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 MTL II) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Kinderzuschlag (Absatz 2 oder 3) für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Kinderzuschlages gekürzt, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats entspricht.“

D.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 29. November 1972
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

Einzig er P ar a g r a p h

§ 1 Abs. 9 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Juni 1972, erhält vom 1. Januar 1973 an die folgende Fassung:

„(9) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Absatz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen gewährt würden, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde.“

E.

**Tarifvertrag
vom 29. November 1972
zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages
über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter
des Bundes und der Länder vom 24. November 1964**

§ 1

**Änderung und Ergänzung
des Tarifvertrages
vom 24. November 1964**

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. August 1970, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:

- „d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“.
- b) Nr. 3 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
- „c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Unterabsatz werden die Worte „unter Zugrundelegung der Ortslohnklasse I“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 8“ durch die Worte „§ 1 Abs. 9“ und die

- Worte „in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968“ durch die Worte „in den jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „bzw. die entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze“ gestrichen sowie die Worte „in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968“ durch die Worte „in den jeweils geltenden Fassungen“ und die Worte „§ 1 Abs. 7“ durch die Worte „§ 1 Abs. 8“ ersetzt.

c) ...

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1973 um 8 v.H. der am 31. Dezember 1972 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 110) erhält ab 1. Januar 1973 die Fassung der Anlage 2.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

II.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 4 zur Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) erhält ab 1. Januar 1973 die Fassung der Anlage 1.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Martens

Az.: 5725/73/B 9 —16

Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Küster

Anlage 1

— Monatsvergütung in DM —
gültig ab 1. Januar 1973

Gruppe	Anfangs-	nach 4	nach 8	nach 12
	ver-	Jahren	Jahren	Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1				
10—12 Std. Grundvergütung	143	155	167	179
Ortszuschlag	84	84	84	84
	227	239	251	263
2				
13—17 Std. Grundvergütung	194	211	227	243
Ortszuschlag	115	115	115	115
	309	326	342	358
3				
18—22 Std. Grundvergütung	259	281	303	325
Ortszuschlag	153	153	153	153
	412	434	456	478
4				
23—26 ³ / ₄ Std. Grundvergütung	324	351	379	406
Ortszuschlag	191	191	191	191
	515	542	570	597

Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

Anlage 2

— Monatsvergütung in DM —
gültig ab 1. Januar 1973

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst Gruppe	Tätigkeit	1. bis 4. DM	5. bis 8. DM	9. bis 12. DM	13. und weitere DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	97	105	112	119
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	195	210	224	239
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	292	314	336	358
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	389	419	448	477
5	Chorleiterdienst in einem Chor	195	210	224	239
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	156	168	179	191

Bestätigung der Berufungen und Beförderungen von Kirchengemeindebeamten durch das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1973
Az.: 9299/73/A 7a—01

Nach Artikel 53 Absatz 3 der Kirchenordnung bedarf die Ernennung eines Kirchengemeindebeamten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes) der Bestätigung des Landeskirchenamtes. Hierzu wird festgestellt, daß diese Bestätigung sowohl für die erstmalige Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis als auch für jede Beförderung erforderlich ist und daß sie dem Sinn des Kirchenbeamtenrechts entsprechend im Zeitpunkt der Aushändigung der Berufungsurkunde über die erstmalige Berufung bzw. die Beförderung vorliegen muß. Wir bitten, diese Grundsätze bei der Einstellung und Beförderung von Kirchengemeindebeamten zu beachten.

Änderung der Richtlinien vom 23. Februar 1967 zur Altersvorsorge nichtversicherungspflichtiger und nicht-zusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Vom 22. Februar 1973

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Die „Richtlinien zur Altersvorsorge nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter“ vom 23. Februar 1967 (KABl. S. 53) werden wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 1 wird mit sofortiger Wirkung gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 wird der Vom-Hundert-Satz „5,5 v.H.“ mit Wirkung vom 1. Juli 1972 durch den Vom-Hundert-Satz „6,25 v.H.“ und mit Wirkung vom 1. Juli 1973 durch den Vom-Hundert-Satz „7 v.H.“ ersetzt.

II.

Für Mitarbeiter, die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 i. d. F. des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BGBl. I S. 1259) in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei sind, gilt die Regelung des § 1 der Richtlinien i. d. F. vom 23. Februar 1967 (KABl. S. 53) weiter.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens
Az.: 2880/73/B 15—06

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.